

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Miet- und Montagebedingungen

Arcum Event GmbH

Hämmerlestraße 11 | 71126 Gäufelden

1. Allgemeines

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge zwischen den Vertragsparteien. Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nicht, und zwar auch dann nicht, wenn Arcum Event GmbH im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen sollte. Ein Stillschweigen auf rechtsgeschäftliche Erklärungen des Kunden bedeutet niemals eine Zustimmung. Selbst die Unwirksamkeit einer unserer Verkaufs- und Lieferungsbedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

2. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Sämtliche Vereinbarungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Änderungen können nach Vertragsabschluss nur noch gegen Zahlung des Mehraufwands berücksichtigt werden. Der Vertragsabschluss erfolgt unter Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Belieferung unseres Zulieferers, sollte dies nicht der Fall sein, wird der Kunde unverzüglich informiert und die Gegenleistung zurückerstattet.

3. Zahlung

Alle genannten Preise sind netto, ohne Skonto und sonstige Abzüge zahlbar und erhöhen sich um die Mehrwertsteuer. Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, ab Zugang der zweiten Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz in Rechnung zu stellen.

4. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Der Kunde verpflichtet sich, die Ware pfleglich zu behandeln. Inspektions- Wartungs- und Reinigungsarbeiten hat der Kunde auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Wir sind berechtigt bei Vertragsbruch / Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurück zu fordern.

5. Montage

Der Auf- und Abbau oder der Umbau von Produkten der Arcum Event GmbH wird ausschließlich durch von Arcum Event GmbH geschulten und eingewiesenen Fachpersonal durchgeführt. Für Schäden die aufgrund von Auf- und Abbauten oder Umbauten durch Dritte und ohne vorherige Vereinbarung mit uns vorgenommen werden, übernimmt Arcum Event GmbH keine Haftung.

6. Haftungsbeschränkung

Wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten haftet Arcum Event GmbH nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche sowie entgangener Gewinn sind ausgeschlossen.

7. Urheberrechte

Über alle Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen von Veranstaltungskonzepten, Fotos, Datenträgern und anderen Unterlagen behält Arcum Event GmbH das Eigentums- und Urheberrecht. Diese Unterlagen dienen der allgemeinen Orientierung. Die darin enthaltenen Angaben sind keineswegs als zugesicherte Eigenschaften zu beurteilen. Der Kunde darf diese Unterlagen Dritten nicht zugänglich machen. Für überlassene Unterlagen oder sonstiges geistiges Eigentum muss der Kunde die Gewähr tragen, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Kunde stellt Arcum Event GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei.

8. Zusatzbedingungen Vermietung

8.1 Regelung der Überlassung von Mietobjekten

Die Mietgegenstände werden nur für den vereinbarten Zweck und Zeitraum zur Verfügung gestellt. Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Eine Verlängerung der Mietdauer erfordert die Zustimmung durch den Vermieter. Hinsichtlich des einwandfreien Zustandes der Mietsache hat der Mieter bei Empfang unverzüglich seiner Prüfungs- und Rügepflicht nachzukommen, mit deren Nichtausübung die Mängelfreiheit als bestätigt gilt. Gleiches gilt bei Rücknahme durch den Vermieter.

Während der Überlassung des Mietobjektes verpflichtet sich der Kunde,

- die übliche und angemessene Sorgfalt walten lassen sowie unsere Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen uneingeschränkt zu beachten;
- uns jederzeit Zugang zum Mietobjekt gewähren;
- das Mietobjekt nur an den vereinbarten Einsatzort zu verwenden und den unbefugten Zugriff Dritter zu unterbinden;
- sicherzustellen, dass das Mietobjekt und/oder die Dienstleistungen in angemessener Art ohne Gesundheits- und Sicherheitsrisiken ausschließlich in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und für Zwecke, für die das Mietobjekt vorgesehen und geeignet sind, eingesetzt werden;
- technische Sicherheitsvorschriften und behördliche Genehmigungen einzuhalten, insbesondere solche zum Betrieb des Mietobjektes in der Öffentlichkeit, sowie sonstige Erlaubnisse, soweit diese nicht Gegenstand der allgemeinen technischen Zulassung des Mietobjektes sind.

Sollte dies nicht möglich sein, hat er uns schriftlich mit Vertragsabschluss hierauf hinzuweisen, spätestens unverzüglich nach Kenntniserlangung.

8.2 Mietpreise

Die genannten Mietpreise sind ohne Skonto und sonstige Abzüge zahlbar und erhöhen sich um die Mehrwertsteuer. Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, ab Zugang der zweiten Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz in Rechnung zu stellen. Für jede erforderliche Folgemahnung werden dem Kunden 10,00 Euro in Rechnung gestellt.

Nutzungs- und verbrauchsabhängige Kosten, wie z.B. Kosten für Strom, Stromzufuhr und Stromversorgung, sonstige Betriebsmittel oder Internet- oder sonstige Telekommunikationskosten gehören nicht zu unserem Leistungsumfang.

8.3 Lieferung

Gebühren für Anlieferung und Abholung richten sich nach Entfernung und Bestellwert, soweit nicht anders vereinbart. Der Mietpreis bezieht sich auf einen vollen Tag ohne Auf- und Abbau, soweit nicht anders vereinbart. Mehraufwand (z.B. Wartezeiten, lange Laufwege oder Aufbauzeiten) wird mit 44,00 Euro netto pro Person / Stunde in Rechnung gestellt.

8.4 Mitwirkungspflichten / Obliegenheiten

Der Kunde hat bei Anlieferungsverträgen dafür zu sorgen, dass die freie Zu- und Abfahrt zum Veranstaltungsgelände durch den Auftragnehmer gewährleistet ist. Für den Veranstaltungsort ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass ober- und unterirdische Leitungen, Kabel und sonstige Hindernisse vor Beginn der Montage entfernt werden oder der Arcum Event GmbH vor Montagebeginn schriftliche Unterlagen vorzulegen, aus denen der exakte Verlauf dieser Hindernisse ersichtlich ist. Für Schäden, die infolge Nichtbeachtung dieser Pflichten entstehen, haftet allein der Kunde. Der Kunde sorgt für ebenes, waagrechtes und für die Zelte, Bühnen und Tribünen bebaubares Gelände und stellt nach Abbauende den ursprünglichen Zustand wieder her. Der Kunde sorgt für das Genehmigungsverfahren gemäß den örtlichen Bau- und Brandschutzvorschriften. Eventuell entstehende Erstabnahmekosten gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass er selbst oder eine von ihm bevollmächtigte Person zum Auf- und Abbau anwesend ist. Bei Anlieferung hat der Kunde die Mietobjekte zu überprüfen. Eventuell festgestellte Mängel müssen sofort bei Anlieferung gemeldet werden. Evtl. vom Kunden zur Verfügung gestellte Arbeitskräfte sind bei der Arcum Event GmbH nicht versichert. Sie sind daher vom Kunden bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden. Der Auf- und Abbau von Zelten darf nur in Anwesenheit eines Richtmeisters der Arcum Event GmbH erfolgen. Sollte durch unvorhergesehene Witterungsverhältnisse (Sturm, Regen, Schnee oder Frost) der Auf- oder Abbau nicht durchführbar sein, so kann der Kunde daraus keine Ansprüche stellen. Das Grillen ist in den Zelten grundsätzlich nicht gestattet.

Bei Selbstabholung durch den Mieter hat dieser die Mietobjekte auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Ebenso ist bei Selbstabholung für einen sach- und ordnungsgemäßen Transport des Mietgutes zu sorgen. Sollte der Mieter die Mietobjekte nicht zum vereinbarten Termin zurückbringen können, so hat der Mieter die Arcum Event GmbH vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit hiervon in Kenntnis zu setzen.

8.5 Haftung

Für in Verlust geratene Mietgegenstände haftet der Mieter in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, für Beschädigungen an den Mietgegenständen haftet er in Höhe des Reparaturaufwandes, soweit dieser den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigt. Eine Haftung für Schäden, die evtl. durch das Einbringen von Erdnägeln bzw. Dübeln in den Untergrund entstehen, übernimmt der Vermieter auch gegenüber Dritten nicht. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens des Vermieters bleibt davon unberührt. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände gegen Diebstahl und Vandalismus zu versichern. Die Haftung des Mieters beginnt bei Anlieferung und endet nach Abholung der Mietsache. Der Mieter hat die Mietsache bis zur Übergabe an den Vermieter in seiner Verantwortung.

8.6 Rücktritt

Der Mieter kann den Mietvertrag nach der Reservierung und vor Beginn der Mietzeit kündigen. Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet, je nach Zeitpunkt der Kündigung, folgende Stornierungskosten zu zahlen:

50% des Mietpreises zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer bis 30 Arbeitstage vor Mietbeginn.

75% des Mietpreises zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer vom 29. bis 1 Arbeitstag vor Mietbeginn.

100% des Mietpreises zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer bei Stornierung am Tag des Mietbeginns.

Ist jedoch eine Weitervermietung möglich, so werden nur die bis dahin entstandenen Kosten berechnet.

8.7 Gewährleistung

Jegliche Haftung seitens des Vermieters für Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit dem Mietgebrauch ist ausgeschlossen. Der Vermieter stellt geprüfte, jedoch gebrauchte Gegenstände zur Verfügung. Trotz aller Sorgfalt sind jedoch durch Transport Mangelerscheinungen möglich. Der Vermieter verpflichtet sich, bei berechtigter Beanstandung Ersatz zu leisten. Die Mängelrüge muss der Mieter bis 16:30 Uhr am Tag vor Veranstaltungsbeginn erteilen, da Wandlungs- oder Minderungsansprüche sonst nicht anerkannt werden. Änderungen der angegebenen Maße, Formen und Farben bleiben vorbehalten.

9. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist ungeachtet sonstiger Vereinbarungen über Liefer- und Zahlungsbedingungen der Sitz der Arcum Event GmbH. Gerichtsstand ist der Sitz der Arcum Event GmbH. Bei Verträgen mit Nichtkaufleuten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen.